



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg vom 12.06.2024 über die nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone

Gemäß §§ 43 (1), 25 (1) in Verbindung mit 94 d) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60 idGF, sowie Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg aus seiner 12. Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 2024 wird verordnet:

§ 1

Nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone

Für die Parkzone, welche im beiliegenden Plan (Anlage 1) ersichtlich ist, wird eine nicht gebührenpflichtige Kurzparkzone verordnet.

§ 2

Erlaubte Parkdauer, weitere Bestimmungen

- 1) Die höchstzulässige Parkdauer wird von Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei dem im beiliegenden Plan angeführten Parkplätzen mit 120 Minuten festgelegt.
- 2) Für die Dauer des Parkens muss eine Parkscheibe verwendet werden.

§ 3

Kontrolle

Die Überwachung erfolgt entweder durch Sicherheitsorgane oder seitens der Gemeinde Zellberg bestellte Aufsichtsorgane.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen und der Bodenmarkierungen in Kraft.



Der Bürgermeister

Fankhauser Andreas

angeschlagen am: 14.06.2024

abgenommen am: 15.07.2024

6277 Zellberg · Zellbergeben 23

Tel. 05282/2300 · Fax 05282/2300-4 · e-mail: info@gemeinde-zellberg.at